



# Satzung

## § 1

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Theresienschule“
2. Die Schule ist eine staatlich genehmigte Realschule des Erzbistums Köln für Mädchen - Sekundarstufe 1 –mit Sitz in 407221 Hilden, Gerresheimer Str. 53
3. Der Verein soll bei dem Amtsgericht Langenfeld in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach Eintragung den Zusatz e.V.

## § 2

### **Zweck der Freunde und Förderer der Theresienschule e.V.**

Die Freunde und Förderer der Theresienschule e.V. haben sich die Aufgabe gestellt, Erziehungs- und Bildungsarbeit der Theresienschule zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Ziele:

- die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus zu pflegen und zu intensivieren,
- bei der Beschaffung von Gegenständen für Schülerinnen und Schule finanzielle Hilfe zu leisten, sofern diese Gegenstände nicht anderweitig zur Verfügung gestellt werden,
- bei kulturellen Veranstaltungen, Schulwanderungen, Schulfesten, Einschulungs- und Entlassfeiern und ähnlichen mit der Schule in Zusammenhang stehenden Ereignissen der Schule organisatorische und finanzielle Unterstützung zu leisten.

Alle Mittel des Vereins sind ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 17 Abs. 3 des Steueranpassungsgesetzes vom 16.10.1943 in Verbindung mit der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12. 1942 bestimmt. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Verwendung der Mittel ist in der Rechnungsführung des Vereins nachzuweisen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vorstandsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich tätigen Helfern dürfen lediglich nachgewiesene Auslagen ersetzt werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Theresianschule zu fördern bereit ist. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens einen Monat zuvor zugegangen ist.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden jährlich im Voraus fällige Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand ist berechtigt die Beitragshöhe in von der Mitgliederversammlung festzulegenden Höchst- und Mindestgrenzen nach Bedarf zu verändern. Der /Die Vorsitzende richtet ein Konto bei einer Sparkasse/Bank auf den Namen der Freunde und Förderer der Theresianschule e.V. ein. Die/Der Vorsitzende, Stellvertreter und/oder der Kassenwart sind/ist einzeln zeichnungsberechtigt.

### **§5 Vorstand**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er führt die Beschlüsse der Vollversammlung aus und verwaltet treuhändlerisch das Vermögen.

5.1 Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der stellvertretenden Kassenwart/in
- der/dem Schriftführer/in

1.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils 2 Vorstandsmitgliedern vertreten.

5.3 Zum erweiterten Vorstand, mit beratender Stimme gehören

- der Schulleiter
- dessen Stellvertreter/in
- der oder die Vorsitzende der Schulpflegschaft
- mindestens 1 Beisitzer

### **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist jeweils mit dem Kalenderjahr identisch.

## **§ 7 Haftung**

Wer durch schuldhaftes Verhalten Eigentum des Vereins schädigt oder mindert, hat den Schaden zu ersetzen. Der Verein haftet für persönliche oder Sachschäden nur im Rahmen der abgeschlossenen Versicherung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1.1 Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres beruft der/die Vorsitzende eine Vollversammlung der Freunde und Förderer ein. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Zur Fristwahrung genügt die postalische Zusendung der Einladung zur Mitgliederversammlung.
- 1.2 Der Mitgliederversammlung steht allein zu:
  - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 2 Jahren
  - Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauern von 2 Jahren
  - Festsetzung des Haushaltplanes und der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- 1.3 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Dies gilt nicht für Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- 1.4 Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben wird.
- 1.5 Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

## **§ 9 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfer/innen geben auf der Vollversammlung einen Bericht über Verlauf und Ergebnis der Kassenprüfung ab.  
Die Kontoführungsunterlagen und deren Beiakten werden sechs Jahre aufbewahrt.

## **§ 10 Auflösung**

Bei Auflösung der „Freunde und Förderer der Theresienschule“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen die zur Verfügung stehenden Spenden an eine Einrichtung aus dem Bereich der Jugend -, Bildungs- und Erziehungsarbeit mit steuerbegünstigtem Zweck.